

Nichtamtlicher Teil.

Kautionsfreiheit in Urheberrechtsprozessen.

Bekanntlich hat auch die neue Formulierung der Civilprozeßordnung, die zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft treten wird, die von dem ausländischen Kläger zu leistende Sicherheit aufrecht erhalten. Der ausländische Kläger muß auf Verlangen des Beklagten Sicherheit leisten, falls nicht einer der Gründe vorhanden ist, die vom Gesetz als Befreiungsgründe anerkannt werden. Zu diesen gehört insbesondere die Verbürgung der Gegenseitigkeit.

Die Aufrechterhaltung dieser Ausländerficherheit mag im allgemeinen wohl mit guten Gründen verteidigt werden können; für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Grund des internationalen Litterarvertrags ergeben, erscheint sie aber wenig zweckmäßig, und es wäre deshalb wohl angemessen, daß man sich bei der Revision dieses Vertrags mit ihrer Aufhebung für das Geltungs- und Anwendungsgebiet desselben beschäftigte, falls nicht bis dahin die Haager Vereinbarungen über verschiedene Fragen des internationalen Prozeßrechts, die bislang noch nicht ratifiziert worden sind, die erforderliche Ratifikation gefunden haben werden.

Eine Aufhebung der Ausländerkaution für das Anwendungsgebiet des internationalen Litterarvertrags erscheint gerechtfertigt im Hinblick darauf, daß dieser Vertrag die Angehörigen der Vertragsstaaten formell und materiell mit den eigenen Staatsangehörigen auf eine Stufe stellt; sie scheint aber des weitern auch durch die Rechtsgemeinschaft begründet werden zu können, die zwischen den Staaten besteht, die den Vertrag unterzeichnet haben. Es läßt sich indessen von einer vollständigen Gleichstellung der Angehörigen der übrigen Vertragsstaaten mit den eigenen Staatsangehörigen nicht sprechen, solange der letztere zwar ohne Leistung einer Sicherheit Klage erheben kann, der erstere aber nicht, es sei denn, daß ihm durch anderweitige völkerrechtliche Abmachungen oder mit Rücksicht darauf, daß zufolge Gesetzes die Gegenseitigkeit in dieser Beziehung verbürgt ist, die Befreiung von der Kautionspflicht zusteht.

Die tatsächliche Bedeutung der Ausländerkaution braucht nicht überschätzt zu werden; trotzdem läßt sich nicht bestreiten, daß eine gewisse Erschwerung des Rechtsverfahrens dadurch bewirkt wird. Bereits hat ein anderer internationaler Vertrag, durch den das Eisenbahnfrachtrecht einheitlich geregelt wird, die Kautionspflicht in Ansehung aller Streitfachen beseitigt, die auf dem Boden seiner Bestimmungen entstehen. Wenn nun auch die hierdurch begründete Rechtsgemeinschaft noch einen innigeren Charakter aufweist als die durch den internationalen Litterarvertrag begründete, so wird doch in dem Vorgehen des Ueberkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr ein grundsätzlich wichtiges Beispiel dafür erblickt werden dürfen, daß die Beibehaltung der Ausländerkaution mit dem Abschluß solcher Verträge in einem gewissen Widerspruch steht. Außerdem kommt in Betracht, daß der heutige Rechtszustand sich mehr und mehr dahin entwickelt hat, daß die Ausländerkaution zwischen den meisten Staaten überhaupt in Fortfall gekommen ist; es ist dies geschehen in Folge der Vereinbarung der Handels- und Schifffahrtsverträge, worin den Angehörigen der vertragschließenden Staaten entweder freier und leichter Zugang zu den Gerichten garantiert worden ist — *libre et facile accès* — oder die Gleichstellung mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation. So kommt es, daß beispielsweise chilenische und mexikanische Staatsangehörige in Deutschland und deutsche Staatsangehörige in Chile und Mexiko ohne Leistung einer Sicherheit Klage erheben können. Andererseits haben Franzosen, die auf Grund des internationalen Litterarvertrags in Deutschland Klage erheben wollen, Sicherheit zu leisten,

ebenso Deutsche, die in Frankreich klagen wollen, und ganz das gleiche gilt im Verhältnis von Engländern und Belgiern einerseits, Deutschen andererseits. Es bedarf nun aber kaum der ausdrücklichen Bemerkung, daß, wenn man einmal auf dem Standpunkte steht, daß der ausländische Kläger für die dem Beklagten erwachsenden Prozeßkosten Sicherheit zu leisten hat, dies dem mexikanischen und chilenischen Kläger gegenüber doch weit eher angemessen erscheinen will als gegenüber dem französischen oder dem belgischen. Es besteht insoweit in Ansehung der Anwendung der Ausländerkaution ein Widerspruch mit den tatsächlichen Verhältnissen, der nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann.

Bereits vor Jahren hat sich die Association littéraire et artistique internationale mit der Aufhebung der Ausländerkaution beschäftigt und diese für die auf Grund des internationalen Litterarvertrags entstehenden Prozesse als notwendig bezeichnet; es wäre sehr erwünscht, daß die Staaten, die Mitglieder der Union sind, diesem gewiß berechtigten Wunsch durch eine entsprechende Ergänzung des Vertrags Rechnung tragen würden.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichstage. Gesetzentwurf, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs (*„lex Heinze“*). — In der Reichstagskommission für die *„lex Heinze“* wurde die zweite Beratung der Vorlage fortgesetzt.

§ 184a (sechs Monate Gefängnis für Verkauf oder Ueberlassen von Abbildungen etc., die, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, an Personen unter 18 Jahren) wurde mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen, nachdem die Worte *„gegen Entgelt“* eingefügt waren vor *„überläßt oder anbietet“*.

Zu § 184b wurde nach dem konservativen Vorschlage mit 12 gegen 7 Stimmen folgender Zusatz beschlossen:

„Ebenso wird bestraft, wer in öffentlichen theatralischen Vorstellungen, Singspielen, Gesangs- oder deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder ähnlichen Aufführungen, durch die Art seines Vortrags oder Auftretens das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzt.“

§ 184c (Verbot von Mitteilungen in der Presse über Aergernis erregende Vorgänge in Verhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit) wurde einstimmig nach dem Beschluß erster Lesung bestätigt.

Zu § 193 ist von den Sozialdemokraten folgender Zusatz beantragt:

„Auch die Wahrnehmung solcher Interessen, die den Wahrnehmenden nicht aus besonderen Gründen nahe angehen, insbesondere die Wahrnehmung des Interesses, das die Staatsbürger an öffentlichen Einrichtungen nehmen, gehört zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.“

Nach längerer Debatte über den Antrag wurde mit 12 gegen 7 Stimmen Uebergang zur Tagesordnung beschlossen. Die Freisinnigen und Sozialdemokraten erklärten darauf, sich nach so geschäftsordnungswidriger Behandlung der Minorität an den Verhandlungen nicht weiter beteiligen zu wollen. Die Majorität annullierte darauf ihren Beschluß und beschloß, den Antrag nach Erledigung der übrigen Paragraphen zur Verhandlung zu stellen.

Telegrammkarten. — In der jüngsten Generalversammlung des Vereins *„Communication“* in Wien gab der Erfinder der Korrespondenzkarte, Ministerialrat Professor Emanuel Herrmann, eine Anregung, die in der letzten Sitzung der niederösterreichischen Handelskammer in einem Antrage des Kammerrates Berthold Schwiger zur Sprache kam. Es handelt sich, der *„Neuen Freien Presse“* zufolge, um die Einführung einer Telegrammkarte. Professor Herrmann will den telegraphischen Verkehr durch eine praktische Kombination von Brief und Depesche einfacher und wohlfeiler gestalten. Er beantragt, zu gestatten, daß Telegramme von bestimmter kleiner Wortzahl, etwa zu je zehn oder zwanzig Worten, auf besonderen Karten mit eingepägten oder aufgeklebten Marken wie Briefe in die gewöhnlichen oder in die pneumatischen Postkasten geworfen werden. Auf dem Postamte seien diese Telegrammkarten vor anderen Briefschaften zuerst zu sortieren und sofort dem nächsten Telegraphenamte zu übermitteln. Ihr Inhalt würde telegraphisch an die Abgabestation befördert werden, in dieser jedoch wieder auf Telegrammkarten ausgefertigt